

# Irrtümer und Anfechtung

Inhalts- oder Erklärungsirrtum	<p><b>§119 I BGB</b></p> <p>Ein Inhalts- oder Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der äußere Erklärungstatbestand der Willenserklärung vom inneren Willen zum Zeitpunkt der Abgabe abweicht.</p> <p>Anfechtung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>analog</b> §119 I</li> <li>▪ wenn keine Irrtumsanfechtung</li> <li>▪ wenn es nicht dem Sinn und Zweck des KmB zuwider läuft</li> </ul>
Inhaltsirrtum	<p><b>§119 I Var. 1</b></p> <p>Der Erklärende erklärt das, was er auch erklären wollte, irrt jedoch über die <b>Bedeutung</b> der Erklärung (z. B. „mieten“ sei unentgeltlich).</p> <p>Er misst also einen anderen Inhalt zu, als es nach dem objektiven Empfängerhorizont ersichtlich ist.</p>
Erklärungsirrtum	<p><b>§119 I Var. 2</b></p> <p>Der Erklärende erklärt etwas <b>anderes als das</b>, was er erklären wollte (z. B. <i>Verschreiben, Vergreifen, Versprechen</i>)</p>
Kalkulationsirrtum	<p>Ein Kalkulationsirrtum liegt nur dann vor, wenn er <b>offensichtlich</b> nach Außen hin ist.</p> <p>Ansonsten ist dies ein Inhaltsirrtum.</p>
Eigenschaftsirrtum	<p><b>§119 II</b></p> <p>Ein Eigenschaftsirrtum ist der Irrtum über eine <b>verkehrswesentliche Eigenschaft</b> (und zugleich ein ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum).</p> <p>Eigenschaften sind alle tatsächlichen oder rechtlichen Merkmale, die einer Sache oder Person für <b>gewisse Dauer anhaften</b> und für die <b>Wertschätzung erheblich</b> sind (z. B. <i>Zuverlässigkeit, Liquidität, Größe, Baujahr, ...</i>, <b>NICHT</b>: <i>Wert oder Preis, da diese von Außen bestimmt bzw. von den Gegebenheiten des Marktes abhängig sind; auch nicht künftige Merkmale</i>). Darunter fallen auch die Beziehungen des Gegenstandes zu seiner Umwelt, die infolge ihrer Beschaffenheit und Dauer auf die Brauchbarkeit und den Wert von Einfluss sind. Diese Beziehungen müssen allerdings in der Sache selbst ihren Grund haben, <b>von ihr</b> ausgehen oder sie <b>unmittelbar</b> kennzeichnen (h. M.).</p> <p><b>Verkehrswesentlich</b> ist jede nach Vertrag oder Verkehrsanschauung bedeutsame Eigenschaft.</p> <p>Gewolltes und Erklärtes fallen nicht auseinander ( x §119 I).</p>



<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Anfechtung durch Täuschung</p>	<p><b>§123 I Var.1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Täuschung ist die <b>Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild</b> eines anderen durch <u>Unterdrücken</u> wahrer Tatsachen oder <u>Aufrechterhalten</u> einer Unwahrheit, um einen Irrtum zu <b>erregen oder aufrechtzuerhalten</b> (durch <i>Tun</i> oder <i>Unterlassen</i>), (insbes. <i>Aufklärungspflichten aus §242</i>). Eine <b>Tatsache</b> ist ein dem Beweis zugänglicher Umstand.</li> <li>▪ Ziel ist die Abgabe einer Willenserklärung.</li> <li>▪ Die Täuschung muss <b>mitbestimmend</b> für die Abgabe der Willenserklärung gewesen sein.</li> <li>▪ <b>Arglistig</b> handelt der Täuschende dabei, wenn er zumindest mit der Unrichtigkeit seiner Angabe rechnet und es <b>billigend in Kauf nimmt</b>, dass der andere infolge der Täuschung eine Willenerklärung abgibt (≈ <i>dolus eventualis</i>).</li> <li>▪ Auch Angaben „ins Blaue hinein“ können als arglistige Täuschung gesehen werden (Gebrauchtwagenfälle).</li> <li>▪ <b>Widerrechtlichkeit</b></li> <li>▪ Form und Frist: <i>nach h. M.: §§280 I, 311 II, 241 II auch binnen Jahresfrist</i></li> <li>▪ richtiger Gegner §§125 und 143</li> <li>▪ Rechtsfolge: §142 I</li> <li>▪ I. d. R. Fehleridentität (ganz h. M.), also auf vertraglicher und dinglicher Ebene „Dritter“ i. S. d. §123 ist nur, wer am Vertragsschluss nicht beteiligt ist, also kein Vertreter.</li> </ul>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Anfechtbarkeit einer (schwebend) unwirksamen oder nichtigen Willenserklärung?</p>	<p>Die §§119, 142 sprechen von nichts Gegenteiligem (§119: „Abgabe <i>einer</i> Willenserklärung“; §142: „anfechtbares Rechtsgeschäft“; nicht: „wirksame Willenserklärung“).</p> <p><u>Kipp'sche Lehre von der Doppelnichtigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bereits nichtige Rechtsgeschäfte können durchaus angefochten werden, damit der Getäuschte einen Schadensersatzanspruch erhält. Ein Rücktritt hat aber keine Nichtigkeit zur Folge! (Arg.: Wortlaut, Bösgläubigkeit Dritter)</li> <li>▪ Gegenansicht: Nichtigkeit und Anfechtung sind vom Gesetzgeber bewusst zwei verschiedenen geregelte Gebiete im BGB; <i>ein gefällter Baum kann nicht abgesägt werden</i></li> <li>▪ Zwei prinzipiell gleich wirkende juristische Tatsachen vertragen sich in ihrer Wirksamkeit miteinander. Daher sind auch Rechtsgeschäfte nach verschiedenen Anfechtungsgründen anfechtbar. Ausnahme: ein aus einem Verein ausgetretenes Mitglied kann nicht noch ausgeschlossen werden, da keine Verfügungsbefugnis des Vereinsvorstandes vorliegt.</li> </ul>

Anfechtung durch den Vertretenen bei irrendem oder getäushtem Vertreter ist gem. §166 I Var.1 möglich.

**Folge des §122:** Der Anfechtungsgegner ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit des Vertrages *vertraut* hätte. Es werden die Nachteile ersetzt, die durch das Vertrauen auf die Gültigkeit entstanden sind (**negatives Interesse**).

Der Anfechtende darf nur von den Folgen seines Irrtums befreit werden, soll aber nicht durch die Irrtumsanfechtung einen Vorteil erreichen (da er ansonsten wider-

sprüchlich handelt, §242: *venire contra factum proprium*). §122 ist aber nicht verschuldensunabhängig.

## Nach JEDER Anfechtung ist zudem ein Verschulden aus Culpa in contrahendo zu prüfen!

Anfechtung, §122	Culpa in contrahendo
§122 I: verschuldens <u>un</u> abhängig	verschuldensabhängig
§122 II: „ganz oder gar nicht“	über die Zurechnung eines Mitverschuldens ist eine gerechtere Schadensteilung möglich
Beschränkung auf das positive Interesse	i. V. m. §280 I ist das negative Interesse nicht durch das positive Interesse begrenzt
Frist: 1 Jahr ab Kenntnis, §124 I	Frist: 3 Jahre ab Kenntnis mit Ablauf des Jahres, längstens 30 Jahre, §§195, 199